

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen für den Zugang zum Beamtenverhältnis Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes grundsätzlich gleichgestellt werden. Zugleich soll die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (89/48/EWG) vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die laufbahnrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Durch die Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sollen personalvertretungsrechtliche Konsequenzen aus der Gleichstellung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte während der Probezeit gezogen werden.

Außerdem sollen Folgeregelungen für Richter und Soldaten aus der Verlängerung der Antragsfrist für arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamten getroffen werden.

B. Lösung

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wird der Zugang zum Beamtenverhältnis grundsätzlich eröffnet.

Nur wenn die öffentlichen Aufgaben es erfordern, werden Funktionen Deutschen vorbehalten.

Von den Zuwanderern, die im Herkunftsland eine für die angestrebte Laufbahn geeignete Berufsqualifikation erworben haben, darf grundsätzlich ein ergänzender Vorbereitungsdienst mit Prüfung bzw. eine hauptberufliche Tätigkeit nicht verlangt werden.

Der Personalvertretung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeiters während der Probezeit das Recht zur Mitwirkung und damit ein gleiches Beteiligungsrecht wie bei Angestellten eingeräumt.

Die Antragsfrist für arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Richtern und Soldaten wird bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da es keinen Anhalt dafür gibt, mit welcher Zahl von Zuwanderern jährlich zu rechnen und deshalb auch nicht zu übersehen ist, welche Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Hochschuldiplome notwendig sein werden, können die bei den Dienstherrn durch die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Beamtenlaufbahnen entstehenden Kosten nicht geschätzt werden. Im übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden nur mit geringen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 221 00 — Di 49/92

Bonn, den 23. November 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (10. Dienstrechtsänderungsgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren oder Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

(4) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber)."

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 4 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. Nach § 14 b wird folgender § 14 c eingefügt:

„§ 14 c

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) Von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, der mit dem Berufsbild einer Laufbahn im wesentlichen übereinstimmt, darf die Ableistung des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder die für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit nicht gefordert werden.

(2) Diplome im Sinne des Absatzes 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16). Ein Diplom, das aufgrund einer nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Ausbildung erworben wurde, ist dann anzuerkennen, wenn der Inhaber den entsprechenden Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

(3) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

(4) Die Laufbahnvorschriften bestimmen,

1. welche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Diplom erworbenen Berufsqualifikationen mit dem Berufsbild der jeweiligen Laufbahn im wesentlichen übereinstimmen,

2. in welchem Umfang und auf welche Weise für die jeweilige Laufbahn ein Defizit nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie auszugleichen ist.“

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder
2. wenn er den nach § 25 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 4 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 3 Nr. 2 und 3“ und die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.

7. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 4 Abs. 3 eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

8. In § 130 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 23 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

- (1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,

3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt oder

- b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

2. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war oder“.

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 7 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) Von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, der mit dem Berufsbild einer Laufbahn im wesentlichen übereinstimmt, darf die Ableistung des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder die für den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn besonderer Fachrichtung vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit nicht gefordert werden.

(2) Diplome im Sinne des Absatzes 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16). Ein Diplom, das aufgrund einer nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Ausbildung erworben wurde, ist dann anzuerkennen, wenn der Inhaber den entsprechenden Beruf tat-

sächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

(3) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

(4) Die für die Gestaltung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden legen fest,

1. welche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch Diplom erworbenen Berufsqualifikationen mit dem Berufsbild der jeweiligen Laufbahn im wesentlichen übereinstimmen,

2. in welchem Umfang und auf welche Weise für die jeweilige Laufbahn ein Defizit nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie auszugleichen ist."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder

2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 3 bis 4.

6. Hinter § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Die Beamten auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden."

7. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ hinter dem Wort „Bundesbahn“ wird durch ein Komma ersetzt. Hinter dem Wort „Bundespost“ werden die Worte „und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung“ eingefügt.

8. In § 58 Abs. 4 erster Halbsatz werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 79 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören.“

Artikel 4

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. In § 48 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

2. In § 76 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

In § 28 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das Gesetz trägt dem fortschreitenden Prozeß der europäischen Integration Rechnung, der neue Rahmenbedingungen für den nationalen öffentlichen Dienst schafft. Insbesondere mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes 1992 werden für die öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten neben regionalen und nationalen Aspekten auch zunehmend solche bestimmend sein, die die Gemeinschaft insgesamt betreffen. Auf vielen Gebieten wird es zu einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten kommen. Die zwischenstaatliche Mobilität der Mitarbeiter wird wachsen und damit die Freizügigkeit auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Deshalb sollen, was das Erfordernis der Staatsangehörigkeit für die Berufung in das Beamtenverhältnis betrifft, Mitbürger der übrigen EG-Mitgliedstaaten grundsätzlich Deutschen gleichgestellt werden. Die entsprechende Änderung der beamtengesetzlichen Vorschriften ist auch vor dem Hintergrund der durch den Vertrag über die Europäische Union eingeführten Unionsbürgerschaft zu sehen und ihrer Auswirkungen auf die Bedeutung der nationalen Staatsangehörigkeit in der Europäischen Gemeinschaft.

Mit dem Gesetz wird ferner die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften (89/48/EWG) vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16) — im folgenden: Richtlinie — für die laufbahnrechtlichen Vorschriften über den Zugang zum Beamtenverhältnis umgesetzt.

Durch Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes soll das derzeit nach Arbeitern und Angestellten unterscheidende Beteiligungsrecht der Personalvertretungen bei Kündigung in der Probezeit vereinheitlicht werden.

Durch Artikel 6 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1991 ist die Antragsfrist für arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für den Beamtenbereich vom 31. Dezember 1993 bis zum 31. Dezember 1996 verlängert worden. Diese Maßnahme soll auch auf Richter und Soldaten erstreckt werden, weil dort eine vergleichbare Bedarfslage besteht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****1. § 4 Abs. 1**

Durch eine Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

werden die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Deutschen i. S. des Artikels 116 des Grundgesetzes gleichgestellt (Neufassung von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz). Der bis jetzt erreichte Grad der Integration mit den Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen und der vorgegebene Weg zur „Europäischen Union“ berechtigten zu dieser erweiterten Öffnung des nach dem Grundgesetz für die Erfüllung wesentlicher öffentlicher Aufgaben vorgesehenen Beamtenverhältnisses auch für die Staatsangehörigen der anderen EG-Staaten.

Die Rechtsänderung betrifft nur die Zugangsvoraussetzung der Staatsangehörigkeit. Wer als EG-Mitbürger in das Beamtenverhältnis berufen werden will, muß deshalb — neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen — die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

2. § 4 Abs. 2

Die Vorschrift bestimmt, daß abweichend von der Grundregel in § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur Deutsche i. S. von Artikel 116 GG in das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen, wenn es um die Wahrnehmung solcher öffentlicher Aufgaben geht, die ihres Inhalts wegen nur von Deutschen wahrgenommen werden können. Es verbleibt auch bei der zunehmenden europäischen Ausrichtung der deutschen öffentlichen Verwaltung zumindest für eine absehbare Zeit bei solchen Aufgaben, für deren Wahrnehmung es notwendig ist, daß sie nur von solchen öffentlichen Bediensteten erfüllt werden, die selbst Mitglied der staatlichen Gemeinschaft sind, um deren Belange es geht. Die Vorschrift entspricht der Freizügigkeitsregelung des Artikels 48 EWG-Vertrag. Gemäß Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag finden die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft „keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“.

Diese Norm ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine gemeinschaftsrechtliche Schutzvorschrift zur Wahrung einzelstaatlicher Belange, die zum Ausdruck bringt, daß im Bereich der öffentlichen Verwaltung der einzelnen Mitgliedstaaten die Sicherung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben Vorrang hat vor einer uneingeschränkten Freizügigkeit der Beschäftigten. Die Entscheidung muß nach der Rechtsprechung des EuGH im Einzelfall, d. h. in bezug auf die von dem jeweiligen Bediensteten wahrgenommene Funktion getroffen werden.

Durch den Klammerzusatz wird auf die einschlägige Vorschrift des EWG-Vertrages Bezug genommen. Hierdurch wird diese EG-Norm, die von

ihrem Wortlaut die ganze öffentliche Verwaltung erfaßt, in der notwendigen Weise innerstaatlich präzisiert. Dabei ist der gesetzliche Tatbestand so gefaßt, daß er der künftigen europäischen Entwicklung Rechnung tragen kann.

3. § 4 Abs. 3

Die Ausnahmeregelung in Satz 1 dieser Vorschrift ermöglicht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses zum einen — wie bisher auch — die Berufung von Staatsangehörigen von Nicht-EG-Mitgliedstaaten in das Beamtenverhältnis. Zum anderen eröffnet sie unter der gleichen Voraussetzung die Möglichkeit, ausnahmsweise auch für solche Aufgaben, die ihres Inhalts wegen grundsätzlich nur von Deutschen i. S. des Artikels 116 des Grundgesetzes wahrgenommen werden können, auch Ausländer in das Beamtenverhältnis zu berufen.

Satz 2 sieht unverändert für das dort genannte Hochschulpersonal die Möglichkeit vor, Ausnahmen auch aus anderen Gründen, d. h. ohne daß ein dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegen muß, zuzulassen, um gerade in diesem Bereich die Gewinnung hochqualifizierter Wissenschaftler und Techniker, auch wenn sie nicht Deutsche i. S. des Grundgesetzes oder Angehörige eines EG-Mitgliedstaates sind, zu gewährleisten.

4. § 4 Abs. 4

Unveränderte Regelung.

Zu Nummer 2

Die Änderung ergibt sich aus dem neuen Absatz 3 des § 4. Es bleibt damit bei der Nichtigkeit derart fehlerhafter Ernennungen.

Zu Nummer 3

Die neu eingefügte Regelung sieht die Zurücknahme einer Ernennung vor, die entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 erfolgt ist und für die eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 weder zum Zeitpunkt der Ernennung zugelassen war noch später zugelassen wird. Die einschneidende Rechtsfolge der Nichtigkeit der Ernennung wäre in diesen Fällen nicht angemessen.

Zu Nummer 4

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften soll dazu dienen, die Berufsfreiheit — als Teil der Freizügigkeit — zu verwirklichen. Sie gilt für alle Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen „reglementierten Beruf“ in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen; vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie (z. B. für Apotheker, Architekten, Ärzte) sind.

Die Richtlinie geht davon aus, daß die Hochschulabschlüsse in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Grundsatz gleichwertig sind. Demzufolge darf ein Aufnahmestaat die Anerkennung eines Diploms, aus dem hervorgeht, daß der Diplominhaber nach mindestens dreijährigem Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem „reglementierten Beruf“ oder dessen Ausübung in dem Mitgliedstaat erforderlich sind, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat, nicht verweigern. Als „reglementierter Beruf“ im Sinne der Richtlinie gelten berufliche Tätigkeiten, deren Zugang oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Diplome gewährleistet nicht in allen Fällen, daß der Inhaber eines Diploms, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsland ausüben will, zu einer sachgerechten Berufsausübung im Aufnahmestaat in der Lage ist. Dem trägt die Richtlinie dadurch Rechnung, daß die Anerkennung eines Diploms von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen (Ausgleichsmaßnahme) abhängig gemacht werden darf. Diese zusätzlichen Leistungen sind jedoch in Artikel 4 der Richtlinie nach Art und Inhalt begrenzt (Anpassungslehrgang/Eignungsprüfung oder Berufserfahrung); andere Leistungen dürfen nicht verlangt werden.

Aus Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag in der oben dargestellten Auslegung (s. Begründung zu § 4 Abs. 2) folgt, daß von dem Begriff „reglementierter Beruf“ im Sinne der Richtlinie (Artikel 1 Buchstabe c) auch die laufbahnrechtlich geordneten Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung, soweit diese nicht unter die vorgenannte Einschränkung fallen, erfaßt werden.

Vom Regelungsgehalt der Richtlinie werden vorwiegend die Laufbahnen des höheren und in geringerem Umfang auch die des gehobenen Dienstes erfaßt.

Im einzelnen gilt dabei folgendes:

1. Absatz 1 knüpft daran an, daß Diplom im Sinne der Richtlinie nicht allein der Hochschulabschluß, sondern die Berufszugangsberechtigung („Endprodukt“) ist (vgl. Artikel 1 Buchstabe a Unterabs. 2 der Richtlinie). Folglich darf die Anerkennung eines Diploms nur von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden, die nach Art und Voraussetzung in der Richtlinie selbst (Artikel 4) festgelegt sind. Deshalb sieht Absatz 1 vor, daß von Zuwanderern der für die angestrebte Laufbahn vorgeschriebene Vorbereitungsdienst bzw. die für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit selbst dann nicht verlangt werden darf, wenn vergleichbare berufspraktische Maßnahmen in Ergänzung der Hochschulausbildung für den Zugang zum gleichen Beruf (Laufbahn) im Herkunftsland nicht vorgesehen sind.

Andererseits folgt aus dem Begriff Diplom (Berufszugangsberechtigung), daß die Richtlinie nur

anwendbar ist, wenn das Berufsbild im Herkunfts- und Aufnahmestaat zumindest weitgehend übereinstimmt. Im Hinblick auf das gegliederte Laufbahnsystem bestimmt sich das Berufsbild im Beamtenbereich nach der einzelnen Laufbahn.

Die Regelung betrifft nur den Erwerb der Laufbahnbefähigung. Davon unberührt bleibt z. B. die Pflicht zur Bestenauslese bei der Einstellung, die sich aus Artikel 33 Abs. 2 GG (Leistungsprinzip) ergibt. Insoweit wird auch verwiesen auf Protokollerklärung Nr. 12:

„DER RAT UND DIE KOMMISSION erklären, daß die vorliegende Richtlinie hinsichtlich der abhängig Beschäftigten es dem Arbeitgeber unbenommen läßt, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Bewerbers besondere Einstellungsbedingungen vorzuschreiben, wie z. B. die Teilnahme an einem Auswahlverfahren . . .“

Voraussetzung für die Anerkennung eines Diploms als Befähigung für eine bestimmte Laufbahn ist, daß dieses Diplom den Zugang zu einer vergleichbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes eröffnet und hierfür ein Niveau der Hochschulausbildung und eine abgeschlossene Studienfachrichtung verlangt werden, die weitgehend mit den Zugangsvoraussetzungen der angestrebten Laufbahn übereinstimmen.

2. Absatz 2 Satz 1 verweist hinsichtlich des Begriffs Diplom auf die Definition der Richtlinie. Die Begriffsbestimmung ist abschließend; sie ist einer verbindlichen Interpretation durch den nationalen Gesetzgeber nicht zugänglich.

Im einzelnen ist zu der Begriffsbestimmung zu bemerken:

- a) „Diplom“ im Sinne der Richtlinie kann ein Diplom im Sprachgebrauch des innerstaatlichen Rechts sein, beispielsweise ein Diplomgrad nach § 18 Hochschulrahmengesetz. Es kann aber auch ein Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis sein.
- b) Das „Diplom“ kann unabhängig vom innerstaatlichen Sprachgebrauch eine Mehrzahl von Befähigungsnachweisen umfassen, die jeweils für Ausbildungsabschnitte ausgestellt werden. Verdeutlicht wird dies durch das Wort „insgesamt“ in Artikel 1 Buchstabe a Unterabs. 2 der Richtlinie.
- c) Das Diplom, das Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis muß in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten staatlichen Stelle ausgestellt werden.

Absatz 2 Satz 2 betrifft die Ausnahmefälle, in denen das von dem Mitgliedstaat ausgestellte „Diplom“ auf einer Ausbildung beruht, die nicht überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde, sondern in einem „Drittland“. Die Richtlinie erfaßt ausdrücklich den Fall der „Drittlandsdiplome“, die unter den genannten Voraussetzungen anzuerkennen sind.

3. Absatz 3 stellt fest, daß der Bewerber (neben den übrigen weiteren Voraussetzungen) insbesondere die Sprachkenntnisse besitzen muß, die für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben im deutschen öffentlichen Dienst unabdingbar sind; insoweit wird auch auf die Protokollerklärung Nr. 3 verwiesen:

„RAT UND KOMMISSION stimmen darin überein, daß der Bewerber die Sprachkenntnisse besitzen muß, die für die Ausübung seines Berufs erforderlich sind“.

4. Absatz 4 Nr. 1 bestimmt in Ergänzung zu Absatz 1, daß durch Laufbahnvorschriften festzulegen ist, inwieweit die erworbene und durch Diplom nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Berufsbild der jeweiligen Laufbahn übereinstimmt. Eine allgemeine Anerkennung oder eine Anerkennung der Diplome durch eine Zentralstelle scheidet an der Vielzahl der eingerichteten Laufbahnen, denen z. T. erheblich voneinander abweichende Anforderungsprofile zugrunde liegen. Vor diesem Hintergrund kann die Bewertung und Zuordnung der Diplome noch am ehesten von den Behörden vorgenommen werden, denen die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn obliegt. Die von ihnen für die angestrebte Laufbahn festgelegten Anforderungskriterien bilden den Prüfungsmaßstab, nach dem zu ermitteln ist, ob der durch Diplom nachgewiesene berufsqualifizierende Abschluß im wesentlichen mit dem Berufsbild der Laufbahn übereinstimmt. Dabei kommt es entscheidend auf das Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten an, die das Diplom — unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und ggf. einer komplementären praktischen Ausbildung — bei seinem Besitzer vermuten läßt. Eine weitgehende Übereinstimmung wird regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn die ermittelten Ausbildungsdefizite (inhaltlicher und zeitlicher Art) mit den allein zugelassenen Ausgleichsmaßnahmen (Artikel 4 der Richtlinie) sachgerecht ausgeglichen werden können. In diesem Prüfungsverfahren bleibt es den zuständigen Behörden unbenommen, auch Stellungnahmen bei den Kultusverwaltungen darüber einzuholen, ob mit dem Diplom ein „intensiv-wissenschaftliches Studium“ — Zugangsebene: höherer Dienst — nachgewiesen wird oder ob ein dem Fachhochschulabschluß gleichwertiger Bildungsstand — Zugangsebene: gehobener Dienst — vorliegt.

Die gleichen Erwägungen liegen auch dem Absatz 4 Nr. 2 zugrunde. Sofern der erste Prüfungsschritt zu einer Anerkennung des Diploms führt, ist in einem weiteren Prüfungsschritt zu ermitteln, ob Ausbildungsdefizite bestehen. Bestehen solche Defizite, ist jeweils festzulegen, in welcher Weise ein Defizitausgleich durchzuführen ist.

Die Richtlinie läßt folgende Anpassungsmechanismen zu:

- a) Ist die Ausbildungsdauer in dem Mitgliedstaat, der das Diplom ausgestellt hat, um mindestens ein Jahr kürzer als im Aufnahmestaat, so kann dieser zusätzlich zum Diplom Berufserfahrung

von bis zu vier Jahren verlangen, wobei — im Fall eines Hochschulstudiums — das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschritten werden darf.

- b) Unterscheidet sich die Ausbildung inhaltlich wesentlich von der des Aufnahmestaates, so kann dieser vom Diplominhaber einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wobei die Wahl zwischen beiden grundsätzlich dem Zuwanderer zu überlassen ist. Wesentliche Unterschiede werden dann bestehen, wenn die Ausbildung des Zuwanderers Bedenken an der zufriedenstellenden Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat weckt, etwa, weil bestimmte Fächer nicht von ihr erfaßt werden.
- c) Bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist, kann der Aufnahmestaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung bindend vorschreiben.

Zu Nummer 5

Als Folgeregelung zu der Neufassung von § 4 Abs. 1 BRRG sieht § 22 Abs. 1 nunmehr eine Entlassung kraft Gesetzes auch dann vor, wenn der Beamte nicht mehr in Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist.

Zu Nummer 6

Als Folgeregelung zu der Neufassung von § 4 Abs. 2 BRRG sieht § 23 Abs. 2 nunmehr die Möglichkeit einer Entlassung durch Verwaltungsakt vor, wenn der Beamte in Fällen des § 4 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.

Zu Nummer 7

Zur Eidesleistung sollen künftig neben Deutschen auch Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates verpflichtet sein.

Wenn unter Inanspruchnahme der Ausnahmenvorschrift des § 4 Abs. 3 ein Staatsangehöriger eines Nicht-EG-Mitgliedstaates in das Beamtenverhältnis berufen wird, wird von einer Eidesleistung abgesehen werden können. Von dieser Möglichkeit wird z. B. Gebrauch zu machen sein, wenn für den Nicht-EG-Ausländer die Ableistung des Eides nach ausländischem Recht zu erheblichen Rechtsnachteilen, wie etwa zum Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit, führen würde.

Zu Nummer 8

Die Änderung ergibt sich aus dem neuen Absatz 3 des § 23.

Zu Artikel 2

Zu Nummern 1 bis 5 und 8

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 bis 7 gilt entsprechend auch für Bundesbeamte, für die insoweit die gleichen Vorschriften bestehen wie für Landes- und Kommunalbeamte mit Ausnahme der Vorschrift für Hochschulpersonal (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BRRG).

Zu Nummer 6

Im Feuerwehrdienst der Bundeswehr sind derzeit — von wenigen Ausnahmen abgesehen — fast ausschließlich Arbeitnehmer eingesetzt. Es ist beabsichtigt, das vorhandene sowie neu einzustellendes Personal langfristig und schrittweise in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Für die Beamten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr gelten wie für die kommunalen Beamten der Berufsfeuerwehren die gleichen Einstellungs Voraussetzungen, die gleiche Ausbildung, die gleiche Zulage nach § 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und es bestehen die gleichen körperlichen Belastungen. Dies rechtfertigt es, die für die kommunalen Beamten der Berufsfeuerwehren geltende besondere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (Vollendung des 60. Lebensjahres) auch für die Beamten auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr einzuführen. Dadurch wird auch die Attraktivität des Feuerwehrdienstes der Bundeswehr gesteigert und so der Wettbewerbssituation zu den kommunalen Berufsfeuerwehren Rechnung getragen.

Zu Nummer 7

Nach der bis zum 31. Dezember 1991 gültigen Fassung des § 44 Abs. 1 BBG i. V. m. Nr. 1 der VV zu § 44 konnte das ärztliche Gutachten zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Beamten durch den Fürsorgearzt/Vertrauensarzt der Bundeswehrverwaltung erstellt werden. Die derzeit geltende Fassung des § 44 Abs. 1 Satz 1 BBG läßt mit Ausnahme bei Bundesbahn und Bundespost nur noch ein amtsärztliches Gutachten für die Feststellung der Dienstunfähigkeit im sog. Zwangspensionierungsverfahren zu.

Nunmehr wird auch die Bundeswehrverwaltung in diese Ausnahme einbezogen, da es sich dabei ebenfalls um eine große Betriebsverwaltung mit vergleichbaren Rahmenbedingungen wie bei Bahn und Post handelt.

Dem speziell in den großen Personalführungsbereichen der Bundeswehrverwaltung eingeführten Fürsorge-/Vertrauensarzt sind die spezifischen Aufga-

benbereiche der Bundeswehrverwaltung und die hierfür zu stellenden gesundheitlichen Anforderungen bestens bekannt. Zudem wird ihm während der aktiven Dienstzeit des Beamten eine Vielzahl von Informationen zugänglich, die für die gesundheitliche Beurteilung von besonderer Bedeutung sein können. Der Fürsorgearzt ist damit der berufene Arzt festzustellen, ob der Beamte noch die gesundheitliche Eignung für seinen konkreten Dienstposten hat.

Zu Artikel 3

Ziel der Änderung ist es, der Personalvertretung bei ordentlichen Kündigungen von Arbeitern in der Probezeit das gleiche Beteiligungsrecht einzuräumen, wie es ihr bereits bei Probezeitkündigungen von Angestellten zusteht.

Die derzeitige gruppenunterschiedliche Regelung der Beteiligung bei Kündigungen in der Probezeit beruhte ursprünglich darauf, daß das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeiters in der Probezeit gemäß § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom Arbeitgeber auch ohne besonderen Grund jederzeit zum Ende einer Arbeitsschicht beendet werden konnte, was praktisch einer außerordentlichen Kündigung gleichkam. Angestellten in der Probezeit konnte schon damals hingegen ohne wichtigen Grund nur mit einer Zwei-Wochen-Frist zum Monatsende gekündigt werden (§ 53 Abs. 1 Bundes-Angestelltentarifvertrag).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 30. Mai 1990 — 1 BvL 2/83 u. a. — entschieden hat, daß die unterschiedlichen gesetzlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind, ist § 55 MTB II durch Änderungsarbeitsvertrag mit Wirkung vom 1. April 1991 aufgehoben worden.

Damit entsprechen nunmehr die Kündigungsfristen für Arbeiter innerhalb der Probezeit denen für Angestellte und ist es sachlich nicht mehr gerechtfertigt, weiterhin die Beteiligungsrechte bei ordentlichen Kündigungen in der Probezeit hinsichtlich der Arbeiter und Angestellten unterschiedlich zu handhaben.

Mit der Neufassung des § 79 Abs. 3 Satz 1 BPersVG wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeiters während der Probezeit aus dem Geltungsbereich des § 79 Abs. 3 BPersVG, der der Personalvertretung nur ein bloßes Anhörungsrecht einräumt, herausgenommen und zugleich der Personalvertretung auch diesbezüglich das schon jetzt bei Kündigungen von Angestellten in der Probezeit bestehende Recht zur weitergehenden Mitwirkung gemäß § 79 Abs. 1 BPersVG zugestanden.

Zu Artikel 4

Verlängerung der Antragsfrist bei arbeitsmarktbezogenen Freistellungen um drei Jahre bei Richtern, — Folgeverordnung zu Artikel 6 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1991.

Hierdurch ist die Antragsfrist für arbeitsmarktbezogene Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für den Beamtenbereich vom 31. Dezember 1993 bis zum 31. Dezember 1996 verlängert worden. Diese Maßnahme soll nunmehr auch auf Richter erstreckt werden. Dieser Personenkreis befindet sich insoweit in der gleichen Situation wie die Beamten.

Zu Artikel 5

Verlängerung der Antragsfrist bei arbeitsmarktbezogenem Urlaub um drei Jahre bei Soldaten.

Siehe die Begründung zu Artikel 4.

Zu Artikel 6

Die in der EG-Richtlinie zur Anerkennung der Hochschuldiplome gesetzte Umsetzungsfrist ist am 3. Januar 1991 abgelaufen. Deshalb ist das Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung vorgesehen.

Bezüglich Artikel 3 ist zu beachten, daß das Gesetz spätestens am 1. Juli 1993 in Kraft treten muß, da das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 30. Mai 1990 dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung der gesetzlichen Kündigungsfristen für Arbeiter bis zum 30. Juni 1993 gesetzt hat.

Kosten, Preiswirkungsklausel

Die bei den Dienstherren durch die laufbahnrechtlichen Regelungen entstehenden Kosten können nicht geschätzt werden, weil es keinen Anhalt dafür gibt, mit welcher Zahl von Zuwanderern jährlich zu rechnen und deshalb auch nicht zu übersehen ist, welche Ausgleichsmaßnahmen (Personal- und Sachkosten) notwendig werden.

Die durch die besondere Altersgrenze für Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr entstehenden Mehrkosten werden sich wegen des begrenzten Personenkreises, der derzeit durchschnittlich ebenfalls bereits mit 60 Lebensjahren wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausscheidet, in engen Grenzen halten; im übrigen ist mit Zurrhesetzungen im allgemeinen erst ab dem Jahre 2010 zu rechnen.

Bei der Verlängerung von Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten kann die Zahl der Richter und Soldaten, die davon Gebrauch machen werden, nicht geschätzt werden. Mehrkosten entstehen durch diese Regelungen nicht.

Ein Einfluß auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu erwarten, weil nur geringfügige Mehrbelastungen auf die öffentlichen Haushalte zukommen.

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

1. Zugang zum Beamtenverhältnis

Der Deutsche Beamtenbund begrüßt die generelle Öffnung des deutschen Beamtenverhältnisses, spricht sich jedoch gegen die Bezugnahme auf Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag (Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1: Klammerzusatz) aus, weil das zu weiteren Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof führen werde. Einschränkungen vom freien Zugang für Bürger der EG-Mitgliedstaaten zum deutschen Beamtenverhältnis sollten, um auch den Polizeibereich generell zu öffnen, nur zulässig sein, wenn sie aus dienstlichem Bedürfnis geboten sind.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht in der vorgesehenen Regelung zwar einen ersten Schritt. Den Freizügigkeitsgeboten des EWG-Vertrages werde jedoch nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen, insbesondere im Hinblick auf die Interpretation des Gemeinschaftsrechts durch den europäischen Gerichtshof und die EG-Kommission. Die Ausnahmvorschrift für Deutsche lasse einen zu weiten Spielraum für die Rechtsanwendung, dem früheren Vorschlag des Bundesrates sei insoweit der Vorzug zu geben. Der DGB kritisiert auch, daß an der sonstigen persönlichen Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BRRG, § 7 Nr. 1 und 2 BBG) festgehalten werde.

Im übrigen hält er die Regelungen für unvollständig und fordert weitere Folgeregelungen auch hinsichtlich des Wechsels von Deutschen in den öffentlichen Dienst anderer Staaten der europäischen Gemeinschaften.

Dazu ist festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes zu Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag können die Mitgliedstaaten in bestimmtem Umfang öffentliche Aufgaben zur sachgerechten Erfüllung eigenen Staatsangehörigen vorbehalten, was nach der im Einzelfall wahrzunehmenden Funktion entschieden werden müsse. Dies nimmt der Ausnahmetatbestand für Deutsche im Rahmen der vorgesehenen Neuregelung des Zugangs zum Beamtenverhältnis auf. Bund und Länder stimmen darin überein, daß eine Unterscheidung nach ganzen Verwaltungsbereichen nicht in Betracht kommen kann. Mit der Bezugnahme auf die einschlägige Vorschrift des EWG-Vertrages durch den Klammerzusatz im Gesetzestext wird einer Anregung der Länder entsprochen. Dadurch soll deutlich

werden, daß die innerstaatliche Regelung vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsentwicklung zu sehen ist. Für die notwendige Präzisierung des Ausnahmetatbestandes in der Rechtsanwendung wird in den Bund/Länder-Gremien eine einheitliche Handhabung angestrebt werden.

Wegen der Auswirkungen größerer Freizügigkeit auf den nationalen öffentlichen Dienst sind weitere dienstrechtliche Regelungen notwendig. Hierüber werden Gespräche mit den Ländern und den Spitzenorganisationen geführt.

2. Anerkennung von Hochschuldiplomen

Der Deutsche Beamtenbund begrüßt die vorgesehenen Regelungen zur Umsetzung der EG-Richtlinie. Der Deutsche Gewerkschaftsbund erhebt insoweit keine grundlegenden Bedenken. Er regt jedoch an, geringere Anforderungen an die Beherrschung der deutschen Sprache zu stellen, sowie für die Anerkennung der Diplome eine zentrale Stelle vorzusehen.

Dagegen ist darauf hinzuweisen, daß von den beabsichtigten Regelungen ganz überwiegend Bewerber für Laufbahnen des höheren Dienstes betroffen sein werden. Diesem Anforderungsniveau tragen die Regelungen über die Beherrschung der deutschen Sprache in enger Verknüpfung mit den fachlichen Anforderungen Rechnung. Erkenntnisse über die Strukturen des öffentlichen Dienstes der anderen EG-Mitgliedstaaten fehlen, so daß der Einstieg in die neue Regelungsmaterie insoweit nur über den Weg von Einzelfallentscheidungen gefunden werden kann.

3. Altersgrenze der Beamten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr

Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sollte auf die Regelung des § 41 a BBG verzichtet werden, da im Feuerwehrdienst der Bundeswehr lediglich Angestellte beschäftigt werden sollten.

Im Feuerwehrdienst der Bundeswehr sind jedoch bereits Beamte tätig; im übrigen ist die Verbeamtung — auch durch entsprechende Laufbahnausbildung — eingeleitet. Damit wird der Status dieser Bundesbediensteten nur dem des Personals der kommunalen Feuerwehren angeglichen, das ebenfalls aus Beamten besteht.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 c Abs. 1 BRRG) und Artikel 2 Nr. 4 (§ 20 a Abs. 1 BBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es eine gemeinschaftsrechtlich unzulässige Diskriminierung im Rahmen der den Inhabern von Diplomen gewährleisteten Freizügigkeit darstellt, wenn in Artikel 1 Nr. 4 in § 14 c Abs. 1 BRRG und — gleichlautend — in Artikel 2 Nr. 4 in § 20 a Abs. 1 BBG für den Verzicht auf den Vorbereitungsdienst oder die hauptberufliche Tätigkeit darauf abgestellt wird, daß das von einem Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates erlangte Diplom zum unvermittelbaren Zugang zu einem Beruf „im öffentlichen Dienst“ des Herkunftslandes berechtigen muß. Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten werden dadurch, obwohl sie durch ihr Diplom den berufsqualifizierenden unmittelbaren Zugang zu einem Beruf in ihrem Herkunftsland erlangt haben, der mit dem Berufsbild einer Laufbahn im wesentlichen übereinstimmt, vom Zugang zu einer Laufbahn im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland allein deshalb ausgeschlossen, weil ihr Beruf in ihrem Herkunftsland nicht der öffentlichen Verwaltung zugeordnet ist. Dies erscheint vor allem deshalb problematisch, weil die Zuordnung von Berufen und Tätigkeitsbereichen zur öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten recht unterschiedlich erfolgt (insbesondere etwa in bezug auf Lehrer oder im Gesundheitsdienst tätige Personen).

2. Zu Artikel 1 (§ 101 Abs. 3 BRRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgender Nummer 7 a einzufügen:

„7 a. § 101 Abs. 3 wird aufgehoben.“

Begründung

Durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versor-

gungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wurde mit § 26 Abs. 3 BRRG eine Norm über die anderweitige Verwendung von Beamten eingefügt. § 101 Abs. 3 BRRG, der ebenfalls die anderweitige Verwendung von Beamten des Polizeivollzugsdienstes regelt, blieb unverändert. Das Verhältnis dieser rahmenrechtlichen Bestimmungen zueinander ist ungeklärt. Um den Spielraum für Regelungen in den Beamtengesetzen der Länder klarzustellen, ist die Aufhebung des § 101 Abs. 3 BRRG angezeigt.

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 20 a Abs. 4 BBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 2 Nr. 4 in § 20 a Abs. 4 vorgesehenen Regelungen nicht durch Rechtssatz getroffen werden müßten.

Begründung

Der Bundesrat hat Bedenken dagegen, daß die in § 20 a Abs. 4 BBG vorgesehenen Regelungen von den für die Gestaltung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden und damit durch bloße Verwaltungsvorschriften getroffen werden sollen. Demgegenüber spricht für eine Regelung durch Rechtssatz zunächst der allgemeine Gesetzesvorbehalt; denn durch die von den obersten Dienstbehörden zu treffenden Regelungen wird die Rechtsstellung der ausländischen Bewerber jedenfalls insoweit betroffen, als es um die Festlegung geht, in welchem Umfang und auf welche Weise sie ein Ausbildungsdefizit auszugleichen haben. Soweit durch die vorgesehenen Regelungen die Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden soll, kommt hinzu, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur wirksamen und vollständigen Umsetzung von Richtlinien aus Gründen der Rechtssicherheit, Klarheit und Transparenz grundsätzlich Rechtsnormen erforderlich sind und bloße Verwaltungsvorschriften nicht ausreichen (vgl. z. B. Slg. 1986, 2945, 2956, Rz. 12 bis 14; 1985, 1661, 1667, Rz. 21; EuGH, U. v. 20. Mai 1991, EuR 1991, S. 261, 263).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß es eine gemeinschaftsrechtlich unzulässige Diskriminierung darstellt, wenn das Diplom eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats deshalb nicht für den Zugang zu einer nach deutschem Laufbahnrecht reglementierten Tätigkeit (Laufbahn) anerkannt wird, weil die diplombezogene Berufstätigkeit nicht in die öffentliche Verwaltung des Herkunftslandes eingeordnet ist. Nach der Richtlinie kommt es nicht darauf an, daß der Staatsangehörige eines anderen EG-Mitgliedstaates tatsächlich in der öffentlichen Verwaltung tätig ist, sondern darauf, daß ihn ein Diplom abstrakt dazu berechtigt, in der öffentlichen Verwaltung tätig zu werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 [§ 101 Abs. 3 BRRG])

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Der durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) neu eingefügte § 26 Abs. 3 BRRG, der dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ bei Dienstunfähigkeit von Beamten Geltung verschaffen soll, gilt für alle Verwal-

tungsbereiche, also auch für den Polizeivollzugsdienst.

Im Interesse der Rechtsklarheit ist deshalb eine Streichung von § 101 Abs. 3 BRRG, der die anderweitige Verwendung polizeidienstunfähiger Polizeivollzugsbeamter zum Gegenstand hat, sinnvoll.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 2 Nr. 4 [§ 20a Abs. 4 BBRG])

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß nähere Bestimmungen über Umfang, Art und Weise des Ausgleichs von Ausbildungsdefiziten grundsätzlich nur durch Regelungen mit Rechtsatzqualität getroffen werden können. Derzeit stehen jedoch die hierfür erforderlichen Regelungsmaterien noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Sie können nur durch Vergleich der deutschen laufbahnrechtlichen Regelungen mit den vergleichbaren Zugangsregelungen der anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden. Dieser Prozeß erweist sich jedoch als schwierig und zunehmend auch als langwierig, da die Struktur des öffentlichen Dienstes, wie die EG-Kommission mit Schreiben vom 7. September 1992 ausdrücklich bestätigt hat, in den Mitgliedstaaten „höchst unterschiedlich“ geregelt ist.

Die Bundesregierung hält es deshalb für vertretbar, daß die erforderlichen Regelungen für einen begrenzten Zeitraum in Form von Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Die Alternative hierzu wäre, daß über die Anerkennung von Diplomen vorerst nicht entschieden werden könnte.

